

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Rötistrasse 4
Postfach 548
4501 Solothurn
Telefon 032 627 27 08
Telefax 032 627 27 21
stiftungsaufsicht@vd.so.ch
www.stiftungsaufsicht.so.ch

An die unserer Aufsicht unterstehenden
Personalvorsorgeeinrichtungen

An die Revisionsstellen
An die Experten f. d. berufliche Vorsorge

Im Januar 2009 mcr/KF/lg

Informationsschreiben zur Beruflichen Vorsorge 2009

1. **Änderungen per 1. Januar 2009**
 - 1.1. **BVG-Grenzbeträge**
 - 1.2. **BVG-Mindestzinssatz, Verzugszins**
 - 1.3. **Anpassung laufende BVG Hinterlassenen- und Invalidenrenten**
 - 1.4. **Sicherheitsfonds, Beitragssätze**
 - 1.5. **Atypische Arbeitnehmende**
 - 1.6. **BVG-Versicherung arbeitsloser Personen**
 - 1.7. **Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a**
 - 1.8. **Neue Anlagebestimmungen**
 - 1.9. **Berichterstattung 2008**
Unterdeckung, Loyalitätsbestimmungen,
Retrozessionen, Anhang, Reglemente
2. **Anpassung der "Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)**
3. **Liste der Personalvorsorgestiftungen**
4. **BVG-Info der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**
5. **Homepage ABVS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben. Dieses Schreiben erfolgt wiederum in Absprache mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

1. Änderungen per 1. Januar 2009

1.1. BVG-Grenzbeträge

Die Grenzbeträge (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen) (Art. 2, 7, 8 und 46 BVG) werden per 1. Januar 2009 wie folgt **geändert**

	2008		neu 2009	
Mindestlohn	Fr.	19'890.--	Fr.	20'520.--
Koordinationsabzug	Fr.	23'205.--	Fr.	23'940.--
Obere Limite des Jahreslohns	Fr.	79'560.--	Fr.	82'080.--
Maximaler koordinierter Lohn	Fr.	56'355.--	Fr.	58'140.--
Minimaler koordinierter Lohn	Fr.	3'315.--	Fr.	3'420.--
Maximaler Grenzlohn, der durch den Sicherheitsfonds sichergestellt wird	Fr.	119'340.--	Fr.	123'120.--

1.2. BVG-Mindestzinssatz, Verzugszins

Der **BVG-Mindestzinssatz** (Art. 12 lit. e BVV2) beträgt per 1. Januar 2009 **neu 2 %** (vorher 2.75 %).

Der **Verzugszinssatz** beträgt ab 1. Januar 2009 **neu 3 %** (2 % plus 1 %; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs 4 FZG).

1.3. Anpassung laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Jahr des Rentenbeginns	letzte Anpassung	Anpassung per 1. Januar 2009
1985 – 2003	1. Januar 2007	3.7%
2004	1. Januar 2008	2.9%
2005	----	4.5%
2006 - 2008	----	0.0%

Teuerungsanpassung für die übrigen Hinterlassenen- und Invalidenrenten und für die Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten - wenn sie über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgehen - erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu entscheiden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).

1.4. Sicherheitsfonds, Beitragssätze

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG bleiben im Jahr 2009 **unverändert**:

a. Beitragssätze der nach BVG registrierten Vorsorgeeinrichtungen

- **für Zuschüsse für Kassen mit ungünstiger Altersstruktur (Art. 15 SFV): 0.07 %** (unverändert) der Summe der koordinierten Löhne aller Versicherten, welche Beiträge für Altersleistungen entrichten;

- **für Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV): 0.02 %** (unverändert) der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit 10 multiplizierten Betrages sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht.

b. Beitragssatz der dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen

Für **Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV): 0.02 %** der Summe der per 31. Dezember berechneten reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit 10 multiplizierten Betrages sämtlicher Renten, wie er aus der Betriebsrechnung hervorgeht.

1.5. Atypische Arbeitnehmende

Mit den vorliegenden Änderungen (Art. 1j Abs. 1 lit. b und Art. 1k BVV2) muss eine Person dem BVG unterstellt werden, wenn die Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse mit dem gleichen Arbeitgeber oder der Einsätze für den gleichen Verleiher drei Monate übersteigt, sofern kein Unterbruch zwischen diesen Anstellungsdauern länger als drei Monate dauert. (s. Mitteilungen BSV Nr. 107 vom 12. August 2008, Ziff. 653)

1.6. BVG Versicherung arbeitsloser Personen (Tagesgrenzbeträge)

	bisherige Beiträge		neue Beiträge	
Minimaler Tageslohn	Fr.	76.40	Fr.	78.80
Tages- Koordinationsabzug	Fr.	89.10	Fr.	91.95
Maximaler Tageslohn	Fr.	305.55	Fr.	315.20
Maximaler versicherter Tageslohn	Fr.	216.40	Fr.	223.25
Minimaler versicherter Tageslohn	Fr.	12.75	Fr.	13.15

1.7. Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a

	2008		neu 2009	
mit Zugehörigkeit zur 2. Säule	Fr.	6'365.-	Fr.	6'566.-
		-		-
ohne Zugehörigkeit zur 2. Säule	Fr.	31'824.--	Fr.	32'832.--

1.8. Neue Anlagebestimmungen

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2009 mit der Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) die Anlagevorschriften für Pensionskassen, Freizügigkeitseinrichtungen und Säule 3a-Stiftungen angepasst.

Die Revision bezweckt einerseits eine stärkere Betonung des Vorsichtsprinzips und ein entsprechendes eigenverantwortliches Handeln, indem Tätigkeiten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Vermögensbewirtschaftung der Einrichtung transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar festgehalten werden müssen (s. Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 108 vom 23. Oktober 2008, Ziff. 665 auf unserer Homepage unter "Aktuell", wo Sie auch die angepassten Artikel und die Erläuterungen finden). Aufgrund von Kritik im Nachgang zu dieser Entscheidung des Bundesrates wurde am 19. Dezember 2008 zusätzlich eine Sonderausgabe zu den Anlagebestimmungen in der beruflichen Vorsorge erlassen (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 109 vom 19. Dezember 2008, Ziff. 674 (s. ebenfalls unsere Homepage unter "Aktuell").

Bitte überprüfen Sie Ihre Anlagereglemente auf einen allfälligen Anpassungsbedarf. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2011.

1.9. Berichterstattung 2008

Einreichedatum für die Berichterstattung 2008: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, i.d.R. **30.06.2009**.

Fristerstreckungen sind nur möglich, sofern keine Unterdeckung vorliegt, dies ist im Fristerstreckungsgesuch zu bestätigen.

Unterdeckung

Aufgrund der allgemeinen Lage an den Finanzmärkte werden einige Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2008 vermutlich eine Unterdeckung aufweisen. Diese gilt es professionell und gestützt auf bestehende Erfahrungen anzugehen.

Auf gesetzlicher Ebene sind - als Folge der letzten Börsenkrise - in den Jahren 2000/2001 zur Behandlung der Unterdeckungsfälle gesetzliche Bestimmungen getroffen worden- (Art. 65 c - e BVG, Art. 35a, 41a und 44 ff BVV2 inkl. Anhang sowie die "Weisung über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge" vom 27.10.2004 (abrufbar über unsere Homepage/Aktuelle Gesetzgebung). Diese Bestimmungen gelten sowohl für BVG-registrierte als auch für die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sollten in diesem Sinne ihre Informations- und Meldepflichten gegenüber den Destinatären, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörden nachkommen und die notwendigen Massnahmen treffen.

Der **Aufsichtsbehörde** sind die entsprechenden Dokumente bis **spätestens 30. Juni 2009** einzureichen. Fristerstreckungen können für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung grundsätzlich nicht gewährt werden.

Beachten Sie Art. 57 Abs. 1 BVV2 (keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber im Unterdeckungsfall).

Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung haben uns mit der Jahresrechnung 2008 zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- aktueller Bericht des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 41a Abs. 1 BVV2)
- Bericht der Kontrollstelle mit den Aussagen nach Art. 35a BVV2
- vom Stiftungsrat, dem Experten und der Kontrollstelle unterzeichnetes Formular betr. Meldung von Deckungslücken / Massnahmen, das auf unserer Homepage unter "Merkblätter" verfügbar ist.

→ Für uns Aufsichtsbehörden ist es sehr wichtig, bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt abschätzen zu können, wie viele der unter unserer Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen von einer Unterdeckung betroffen sind und welchen Deckungsgrad sie annäherungsweise ausweisen werden. In Absprache mit der gesamtschweizerischen "Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden" ersuchen wir Sie deshalb höflich, uns bis **Ende Februar 2009** unverbindlich mitzuteilen, welchen Deckungsgrad Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2008 vermutungsweise ausweisen wird. Diese Information können Sie uns schriftlich, auch per E-mail: stiftungsaufsicht@vd.so.ch zukommen lassen. Ihre Angaben dienen ausschliesslich dazu, uns rechtzeitig einen Überblick zu verschaffen. Wir betrachten sie als unverbindlich werden sie aber gleichwohl strikt vertraulich behandeln.

- *Hinweisen möchten wir auch auf die Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde, wenn das Mandat der Kontrollstelle (Art. 36 Abs. 3 BVV2) oder des Experten für die Berufliche Vorsorge (Art. 41 BVV2) abläuft.*
- *Bitte achten Sie darauf, dass die Jahresberichterstattung vom obersten Organ rechtsgültig unterzeichnet im Original eingereicht wird.*

Umsetzung der Loyalitätsbestimmungen, insbesondere der Umgang mit Retrozessionen

*Wir haben bereits mehrmals auf die notwendigen Vorkehrungen im Rahmen der Loyalitätsbestimmungen/Retrozessionen hingewiesen (BGE 132 III 460) vgl. Informationsschreiben zur Beruflichen Vorsorge vom Januar 2008 und Februar 2007 (s. auch u. Homepage "Archiv"). Wir ersuchen Sie höflich, mit der Berichterstattung für das Jahr 2008 die Angaben resp. Negativbestätigung (keine Retrozessionen) gegenüber der Aufsichtsbehörde vorzugsweise im Anhang der Jahrsrechnung oder in einem separaten Schreiben offen zu legen. **Allfällige Retrozessionen sind vertraglich (schriftlich) zu regeln.** Verzichtet die Vorsorgeeinrichtung auf die Rückerstattung der Retrozession, was ebenfalls vertraglich zu regeln ist, dann hat der Vermögensverwalter die Vorsorgeeinrichtung jährlich schriftlich über die Höhe der vereinnahmten Retrozessionen zu informieren. Der Stiftungsrat bzw. das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss sich sowohl über die vertraglichen Vereinbarungen als auch über die Höhe der bei einem allfälligen Verzicht wegfallenden Retrozessionen informieren.*

Weitere Angaben im Anhang

*Bitte beachten Sie, dass aufgrund der gesetzlichen Teilliquidationsbestimmungen auch bei **Vorsorgeeinrichtungen ohne Leistungsversprechen** im Anhang der Jahresrechnung der (potentielle) Destinatärskreis, i.d.R. die **Anzahl Mitarbeitenden**, offen zu legen ist.*

Reglemente

***Anpassung aufgrund der 1. BVG-Revision / Erlass der Reglemente (Leistungs-, Rückstellungs-, Organisations-, Anlage- und Teilliquidationsreglemente)** für BVG-Vorsorgeeinrichtungen, nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen und patronale Wohlfahrtsstiftungen.*

***Die gesetzliche Frist für die erforderlichen Anpassungen für die Leistungsreglemente resp. den Erlass der Teilliquidationsreglemente ist am 31. Dezember 2007 abgelaufen.** Anzupassen sind auch die **Anlage-, Rückstellungs-, Organisationsreglemente.** Wir werden jene Vorsorgeeinrichtungen, die diese Anpassungen noch nicht vorgenommen haben, daran erinnern.*

3. Anpassung der "Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)"

Aufgrund der verschiedenen Gesetzesänderungen in den vergangenen Jahren, wurde unsere "Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen" (BGS 212.152) entsprechend angepasst, sie ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Neu wurden auch Bestimmungen aufgenommen zur Ausübung der Aufsicht über die selbstständigen öffentlichrechtlichen Stiftungen. Als Aufsichtsbehörde über alle öffentlichrechtlichen Stiftungen wurde das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht bestimmt. Die

geänderte Verordnung wird nach Ablauf der Einsprachefrist Ende Februar auf unserer Homepage unter "Aktuelle Gesetzgebung" aufgeschaltet werden.

4. Liste der Personalvorsorgestiftungen

Im Jahr 2009 wird auf unserer Homepage die "**Liste der Personalvorsorgestiftungen**" die unserer Aufsicht unterstehen, aufgeschaltet. Die Liste enthält Name, Sitz und Zweck der Personalvorsorgestiftung sowie die "Orientierungsangaben", d.h. Adresse, Telefon, Fax und Homepage. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen enthält diese Liste nur jene Personalvorsorgestiftungen, die uns vorgängig schriftlich ihre Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben hatten. Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäss dem Datenschutzgesetz diese **Einwilligung jederzeit widerrufbar** ist und die Personalvorsorgestiftung die Bekanntgabe ihrer Daten an Private jederzeit sperren lassen kann.

5. BVG Info der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Die nächste **Informationstagung für Vorsorgeeinrichtungen** der "Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden" (BS / BL / SO) findet am **13. bzw. 27. August 2009 in Liestal** statt. Die detaillierte Einladung werden wir Ihnen rechtzeitig zusenden, bitte reservieren Sie sich den Termin.

6. Homepage ABVS

Auf unserer Homepage www.stiftungsaufsicht.so.ch finden Sie **Aktuelles, Aktuelle Gesetztexte, Merkblätter, Kreisschreiben, Formulare und Musterdokumente, Archiv und wichtige Links**.

N.B. Bitte beachten Sie unsere **neue Adresse** (seit 1. Mai 2008)

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
Rötistr. 4
Postfach 548
4501 Solothurn

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Für Auskünfte und Besprechungen sind wir selbstverständlich gerne bereit, kontaktieren Sie uns.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Maria Carla Rüefli	Kurt Flüeli	Lilo Günter	Denise Pavlik	Doris Feier
032 627 27 05	032 627 27 04	032 627 27 07	032 627 27 06	032 627 27 08
mariacarla.rueefli@vd.so.ch	kurt.flueeli@vd.so.ch	lilo.guenter@vd.so.ch	denise.pavlik@vd.so.ch	doris.feier@vd.so.ch

→ *Unsere langjährige Mitarbeiterin Rosmarie Hess hat Ende 2008 ihre Arbeitstätigkeit beendet, an ihre Stelle trat Doris Feier.*